

20/SN-253/ME  
1 von 1

PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN  
ÖSTERREICH

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1010 Wien

|        |                    |               |
|--------|--------------------|---------------|
| 21.    | 122                | P2            |
| Datum: |                    | 12. Okt. 1992 |
| Von    | 18. Nov. 1992 Bla. |               |

*Dr. Klausgruber*  
Wien, am 4. 11. 1992

Ihr Zeichen/Schreiben vom:

-

Unser Zeichen:

R-1092/R

Durchwahl:

515

Betreff: Entwurf einer Novelle zum Kraft-  
fahrgesetz 1967 (EWR-Anpassungs-  
Novelle).

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs übermittelt in der Anlage 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Entwurf.

Für den Generalsekretär:



25 Beilagen

PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN  
ÖSTERREICH

An das  
Bundesministerium für öffentliche  
Wirtschaft und Verkehr

Radetzkystraße 2  
1031 Wien

Wien, am 4.11.1992

Ihr Zeichen/Schreiben vom:  
124.115/112-I/2-92 9.10.1992

Unser Zeichen: Durchwahl:  
R-1092/R 515

Betreff: Entwurf einer Novelle zum Kraft-  
fahrgesetz 1987 (EWR-Anpassungs-  
Novelle).

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beeckt sich, dem Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zu dem im Betreff genannten Entwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Zu Artikel I

Zu Z 6 (§ 27 Abs. 3):

Auf Grund des neu zu schaffenden Abs. 3 müssen künftig u.a. an Zugmaschinen und Anhängern an der rechten Außenseite zusätzliche Angaben angeschrieben sein. Dazu wird darauf hingewiesen, daß der geltende Abs. 2 bereits für dieselben Fahrzeuge, u.a. auch für Zugmaschinen und Anhänger, ja bereits Angaben, die an der rechten Außenseite angeschrieben zu sein haben, enthält. Überdies müssen bereits nach dem geltenden Abs. 1 am Fahrzeug u.a. der Name und die Marke des

- 2 -

*Erzeugers angeschrieben oder angebracht sein.*

*Zur Vereinfachung bzw. besseren Lesbarkeit dieser Bezeichnungsvorschriften wird vorgeschlagen, die Angabe "der Name des Erzeugers" entweder in Abs. 1 zu streichen oder nicht in den neuen Abs. 3 aufzunehmen. Eine Doppelangabe erscheint nicht sinnvoll. Überdies wird zur Erwägung gestellt, den geltenden Abs. 2 sowie den neu zu schaffenden Abs. 3 zusammenzufassen, um die Bezeichnungsvorschriften möglichst übersichtlich zu gestalten.*

*Aus grammatischen Gründen erschien es zweckmäßig, sowohl in Abs. 2 als auch in dem neu zu schaffenden Abs. 3 zwischen den Wörtern "Lastkraftwagen" und "Zugmaschinen" das Wort "und" durch einen Beistrich zu ersetzen.*

Zu Art. II:

*In Abs. 1 ist vorgesehen, daß dieses Bundesgesetz mit Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft treten soll. In Anbetracht dessen, daß dieses Bundesgesetz kaum vor Ende 1992 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht werden wird und im Hinblick darauf, daß das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum möglicherweise bereits ab 1.1.1993 in Kraft tritt, erscheint es unzumutbar, daß die vorgesehenen Bezeichnungsvorschriften des § 27 Abs. 3 bereits mit dem Inkrafttreten des EWR Gel tung erlangen sollen. Halter von landwirtschaftlichen Zugmaschinen und Anhängern werden nicht in der Lage sein, innerhalb kürzester Frist die neuen - zum Teil komplizierten Angaben (z.B. "zur Messung der Länge von Fahrzeugkombinationen") - zu erheben und anzubringen.*

*Es wird daher beantragt, daß die Bestimmungen der Z 6 (§ 27*

- 3 -

Abs. 3) erst nach einer ausreichenden Übergangsfrist in Kraft treten sollen. Verlangt wird eine Legisvakanz zumindest bis 31.12.1993.

- - - - -

Das Präsidium des Nationalrates wird von dieser Stellungnahme durch Übersendung von 25 Abzügen in Kenntnis gesetzt.

Der Präsident:

gez. Schwarzböck

Der Generalsekretär:

gez. Dipl. Ing. Dr. Fahrnberger

22